

Antrag

der Abgeordneten Diana Golze, Klaus Ernst, Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Katja Kipping, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Frank Spieth, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Öffentliche Kinderbetreuung ausbauen – Kommerzialisierung der Kinder- und Jugendhilfe vermeiden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Da Kinderbetreuung keine Ware ist und sein soll, muss die Kinder- und Jugendhilfe vor gewerblichen Kommerz- und Gewinninteressen bewahrt werden. Entgegen dieser Ansicht will jedoch die Bundesregierung mit dem neuen Kinderförderungsgesetz (KiföG) zum Ausbau der Kinderbetreuung freigemeinnützige und privat-gewerbliche Träger gleichstellen. Mit einer Zusatzklausel in § 74a SGB VIII will sie bundesgesetzlich festschreiben, dass die Länder alle Betreuungsträger finanziell gleich behandeln müssen. Dieser Paradigmenwechsel führt zu sozialer Segregation in der Jugendhilfe. Öffentliche Förderung profitorientierter Kita-Unternehmen fördert teure Luxusbetreuung für Kinder zahlungskräftiger Eltern und Billigverwahrung für die Kinder einkommensschwacher Eltern. Darunter haben nicht nur Kinder und Eltern, sondern auch Erzieherinnen und Erzieher durch verschlechterte Arbeitsbedingungen bei den letzteren zu leiden. Sinnvoller Wettbewerb um Qualität und konzeptionelle Vielfalt sollte nicht mit Wettbewerb zwischen gemeinnützigen und gewerblichen Trägern verwechselt werden. Wettbewerb um Qualität kann und muss innerhalb einer gemeinnützigen Trägerlandschaft stattfinden. Da es nach geltender Gesetzeslage jedem Unternehmen und jeder Elterninitiative freisteht, einen gemeinnützigen Verein zu gründen, um eine Kindertagesstätte zu eröffnen, ist der Ausbau der Kinderbetreuung kein ausreichendes Argument für die öffentliche Förderung gewinnorientierter Träger. Es liegt der Verdacht nahe, dass gewinnorientierte mit gemeinnützigen Trägern gleichgestellt werden sollen, damit eine Privatisierung der Kinder- und Jugendhilfe vorangetrieben werden kann. Eine Gleichstellung von kommerziellen Trägern mit öffentlichen und freigemeinnützigen Trägern bedeutet die Öffnung des „Kinderbetreuungsmarktes“ nach den Regeln der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Die Folgen wären ein verschärfter Verdrängungs-Wettbewerb und ein Lohn- und Qualitätssenkungswettlauf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- im laufenden Gesetzgebungsverfahren die Formulierung des Kinderförderungsgesetzes in § 74a SGB VIII, wonach die Länder angehalten sind, alle Träger gleich zu behandeln, zu streichen.

Berlin, den 28. Mai 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Der § 74 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) regelt die Förderung der freien Jugendhilfe. In § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird diese Förderung daran gebunden, dass der jeweilige Träger „gemeinnützige Ziele verfolgt“. Der § 74a SGB VIII regelt die Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder. Die Bundesregierung verlangt in ihrer vorgesehenen Änderung des § 74a von den Ländern „alle Träger (...) gleich zu behandeln“ und begründet dies damit, dass nur eine Einbindung privat-gewerblicher Träger eine Erfüllung der Betreuungsziele gewähren würde (bis 2013 750.000 Betreuungsplätze für 35% der Kinder unter drei Jahren in Kita oder Tagespflege und Rechtsanspruch darauf ab dem ersten Lebensjahr zu schaffen). Das erscheint fraglich, denn entsprechende Hinweise auf eine Überlastung der bisherigen Trägerstruktur sind empirisch nicht nachgewiesen. Es ist zudem zweifelhaft, ob eine solche Änderung überhaupt erforderlich ist, da schon nach geltender Gesetzeslage der § 77 SGB VIII eine Finanzierung von entsprechenden Angeboten privat-gewerblicher Träger erlaubt. Dazu gibt es nicht nur von Gewerkschaften, Deutschem Bundesjugendring und Sozialverbänden Kritik. „Die SPD, die starke Bedenken gegen die Privatisierungspläne hatte, sprach von einem ‚faulen Kompromiss‘. Die GEW kritisierte die Korrektur als ‚Mogelpackung‘“ (Viel Geld fließt an Kindern vorbei, Frankfurter Rundschau v. 26.4.2008). Sollte die Bundesregierung versuchen, den öffentlichen Auftrag zum Ausbau der Kinderbetreuung durch die Forcierung marktwirtschaftlicher Prinzipien in der Jugendhilfelandschaft einzulösen, so wird dies – wie Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen – zu massiven sozialen Verwerfungen führen. Dies beweist eine Studie des englischen Pädagogen Prof. Peter Moss, die sich mit Erfahrungen kommerzieller Kinderbetreuung in Australien, Großbritannien und den Niederlanden auseinandersetzt und sich auf der Internetseite der Bertelsmann-Stiftung befindet. Darin wird aufgezeigt, dass die Kommerzialisierung der Kinderbetreuung in Australien und Großbritannien, besonders hinsichtlich der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten, zu extremen Verschlechterungen geführt hat. Selbst wenn man die Kinderbetreuung marktwirtschaftlich betrachte, müssten die Eltern wählen können und dazu die Versorgung mit dem „Produkt“ Kinderbetreuung gesichert sein, was in Deutschland nicht der Fall ist. In den Niederlanden, wo die Kommerzialisierung 2005 begann, stieg die Verfügbarkeit von Kinderbetreuung in Regionen mit hoher Kaufkraft und sank in ländlichen Regionen. Moss untersuchte Australien, wo es bis 1991 praktisch nur gemeinnützige Kinderbetreuung gab. Dann stellte die Politik die Förderung um und die privat-gewerblichen Anbieter boomten. 2004 stellten sie schon mehr als 70% der Plätze. Vier australische Kinderbetreuungs-Firmen werden heute an der Börse gehandelt; die größte davon, „ABC Learning“, hat weltweit 2300 Niederlassungen und einen Börsenwert von 1,7 Mrd. Euro, so Moss. Laut dem Vorstandsvorsitzenden von ABC Learning, Eddy Groves, ist der Kauf der britischen Kita-Firma „Busy Bees“ ein „Ausgangspunkt für die weitere Expansion in Europa“ (Felix Berth, „Die Qualität sinkt“. Australische und britische Erfahrungen mit kommerzieller Kinderbetreuung, in: Süddeutsche Zeitung v. 20./21.3.2008). Da die EU-Dienstleistungsrichtlinie keine Positivbeispiele für „Einrichtungen und Dienstleistungen“ bereithält, werden Kitas je nach Entscheidung des Gesetzgebers behandelt. Sofern dieser aber, wie vorgesehen, eine Öffnung für kommerzielle Betreuung beschließt, gleichberechtigt neben öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, muss eine Gleichberechtigung im Marktzugang gewährleistet werden. Dies bedeutete einen Wettlauf um die geringsten Löhne und die schlechtesten Arbeits- und Betreuungsbedingungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Qualität der Kinderbetreuung.